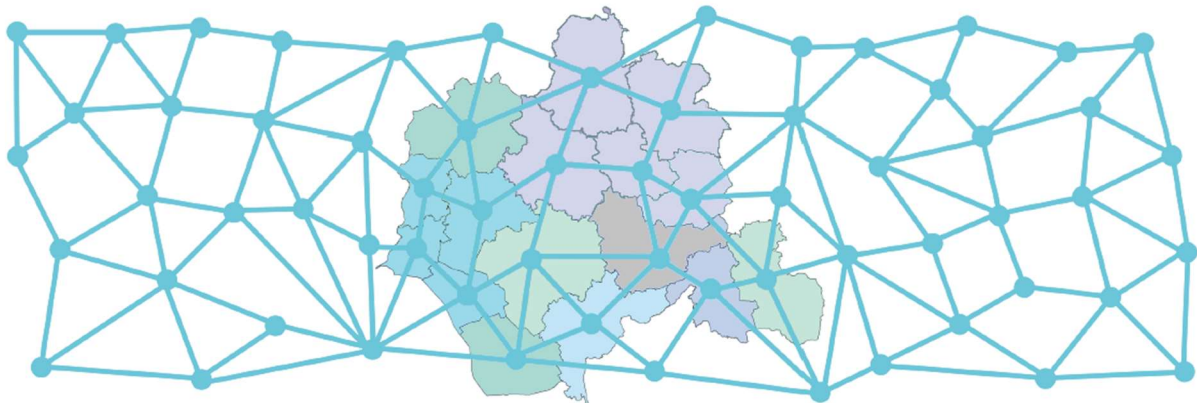


Positionspapier

FÜR DAS NETZWERK PFLEGE UND GESUNDHEIT NORDLIPPE



Kreis Lippe – Der Landrat

Soziales und Integration
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold
Telefon: 05231 62-2430 / 05231 62-2450
pflgenetzwerk@kreis-lippe.de
www.kreis-lippe.de

Stand 01/2023



Präambel

Der demografische Wandel und der wachsende Pflege- und Beratungsbedarf zu altersspezifischen und chronischen Erkrankungen wie z.B. Demenz stellen alle an der Versorgung beteiligten Akteure sowie ältere Menschen und ihre Angehörigen vor große Herausforderungen. Der Kreis Lippe hat es sich zum Ziel gesetzt, Akteure aus der pflegerischen und gesundheitlichen Versorgung miteinander zu vernetzen und regionale Netzwerke zu gründen. Dabei möchte der Kreis Lippe als neutraler und unabhängiger Initiator auftreten. Mithilfe des Netzwerks sollen bestehende Strukturen besser organisiert, unterstützt und bekannter werden. Vorhandene Ressourcen sollen optimal genutzt werden können und auch die Schaffung neuer sozialraumorientierter, gut erreichbarer Angebote für pflegebedürftige Personen und ihre Angehörigen gehören zu den Zielen des Netzwerks. Das vorliegende Positionspapier stellt die Basis für die Kooperationsvereinbarung dar, mit deren Zustimmung die Mitglieder dem Netzwerk beitreten. Sie regelt den grundsätzlichen Rahmen einer vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

§ 1 Allgemeine Regelung und Mitglieder

- (1) Das Netzwerk Pflege und Gesundheit ist ein freiwilliger Zusammenschluss aller an der pflegerischen und gesundheitlichen Versorgung beteiligten Akteure der Region Nordlippe. Die Region umfasst die Kommunen Barntrop, Dörentrup, Extertal, Kalletal und Lemgo.
- (2) Am Netzwerk dürfen sowohl natürliche als auch juristische Personen teilnehmen.
- (3) Als Oberstes Organ des Netzwerks kann eine Steuerungsgruppe gegründet werden.
- (4) Der Kreis Lippe übernimmt eine koordinierende Funktion. Er verwaltet ein Verzeichnis aller Mitglieder. Um am Netzwerk teilzunehmen, ist eine Kooperationsvereinbarung zu unterschreiben, mit der auch eine Einwilligung in die Datenverarbeitung erfolgt.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Netzwerk erfolgt über eine schriftliche formlose Austrittserklärung, die beim Kreis Lippe einzureichen ist.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Netzwerks

Das Netzwerk verfolgt vor allem das Ziel einer verbesserten Unterstützung von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen durch:

- a) einen koordinierten und schnelleren Zugang zu den benötigten Leistungen im Versorgungssystem,



- b) neue innerhalb des Netzwerks entwickelte Maßnahmen (z.B. Informationsveranstaltungen, Gesprächsgruppen, interdisziplinäre Veranstaltungen und Weiterbildungen),
- c) eine verbesserte Versorgung durch Entlastung der an der Versorgung beteiligten Akteure.

Neben diesen Absichten verfolgt das Netzwerk die folgenden Ziele:

- Koordinierung, Verbesserung und Vernetzung der Zusammenarbeit zwischen pflegerrelevanten Akteuren im Sozialraum
- Abbau von Hemmschwellen und Konkurrenzdenken
- Gemeinsamer Austausch, Synergieeffekte
- Angebote der Netzwerkmitglieder kennen
- Regelmäßige und koordinierte Treffen
- Identifizierung der örtlichen Bedarfe und Überbrückung von Versorgungslücken
- Schaffung einer Schnittstelle zur Kreisverwaltung und Politik
- Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit
- Sensibilisierung für die Bedarfe von Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen und Maßnahmen gegen Altersdiskriminierung
- Pflege- und Gesundheitsberufe attraktiver gestalten / Nachwuchsgewinnung
- Sicherstellung einer hohen alters- und demenzsensiblen Versorgung im Kreis Lippe.

§ 3 Steuerung des Netzwerkes

Das Netzwerk organisiert sich in Form regelmäßiger Netzwerkkonferenzen und kann ergänzend zu der Netzwerk-Koordination eine Steuerungsgruppe bilden.

- (1) Die Steuerungsgruppe kann sich zusammensetzen aus folgenden Vertreter*innen:
- 1 Vertreter*in der pflegerischen Versorgung und Betreuung
 - 1 Vertreter*in der beratenden Dienste
 - 1 Vertreter*in der therapeutischen Versorgung
 - 1 Vertreter*in der medizinischen Versorgung
 - 1 Vertreter*in der Gemeinden und Seniorenvertretungen
 - 1 Vertreter*in der weiteren Angebote



- (1) Aus den unter (1) genannten Personen sind zwei Vertreter*innen zu wählen, die gleichberechtigt den Vorsitz übernehmen. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit für den Zeitraum von einem Jahr.
- (2) Die unter (1) genannten Vertreter*innen geben Informationen und Ergebnisse der Steuerungsgruppe an ihre Professionen weiter und bringen aus ihren Kreisen auch solche in die Gruppe ein.
- (3) Die Informationen und Ergebnisse der Steuerungsgruppe werden dem Netzwerk Pflege und Gesundheit in regelmäßigen Abständen durch die Vorsitzenden oder durch die Netzwerk-Koordinator*innen mitgeteilt.

§ 4 Vorsitz des Netzwerks

- (1) Die unter § 3 Abs. 2 genannten Vertreter*innen der Steuerungsgruppe haben den Vorsitz des Netzwerks inne
- (2) Zur Erfüllung des Geschäftsverkehrs bedienen sich die Vorsitzenden der Netzwerk-Koordination durch den Kreis Lippe.

§ 5 Netzwerkkoordination

Die Koordination des Netzwerks erfolgt durch den Fachbereich Soziales & Integration (Team 500 Quartiersentwicklung) des Kreises Lippe. Die Aufgaben der Netzwerkkoordination umfassen:

- Vor- und Nachbereitung der Sitzungen (z.B. Organisation der Sitzungstermine, Erstellen von Vorlagen, Einladungen und Protokollen)
- Koordination des Netzwerks (z.B. Führen der Mitgliederliste)
- Bündelung von Informationen und Informationsweitergabe an die Mitglieder
- Koordination und Moderation von Arbeitsgruppen
- Öffentlichkeitsarbeit mit Unterstützung der Pressestelle des Kreises Lippe
- Aufbau und Weiterentwicklung eines Berichtswesens (Geschäftsbericht, Sozialbericht, Pflegebedarfsplanung, ...)
- Evaluation des Netzwerks (z.B. durch regelmäßige Befragungen der Netzwerkpartner*innen)
- Bereitstellung von geeigneten Instrumenten (Plattformen, Netzwerkkonferenz) für die Zusammenarbeit und Vernetzung



§ 6 Arbeitsweise und Arbeitsgruppen

- (1) Die Netzwerkkonferenz dient dem gemeinsamen Austausch sowie der Erarbeitung von Netzwerkstrukturen. Die Netzwerkkonferenz wird mit Vertreter*innen des Netzwerkes durch den Kreis Lippe organisiert. Beiträge können durch die Netzwerkkoordination, die Netzwerkmitglieder oder externe Gäste durchgeführt werden.
- (2) Die Netzwerkpartner*innen entsenden verlässlichen Vertreter*innen ihrer Einrichtung zu den Netzwerkkonferenzen.
- (3) Die Netzwerkkonferenz findet 2 bis 3 mal pro Jahr statt. Die Netzwerkkonferenz kann an wechselnden Orten stattfinden und unterschiedliche Formate und Methoden annehmen. Aufgrund der weiterhin andauernden Corona-Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen hinsichtlich Veranstaltungsräume und Teilnehmerzahlen, ist auch eine zeitweilige Durchführung im Rahmen von Videokonferenzen denkbar.
- (4) Zur Vertiefung einzelner Schwerpunkte (z.B. zum Thema Entlassmanagement) können aus dem Netzwerk heraus Arbeitsgruppen gebildet werden, an denen alle Mitglieder des Netzwerkes teilnehmen können.
- (5) Jede Arbeitsgruppe bestellt eine Sprecher*in, der die Sitzungen der Arbeitsgruppen leitet und das Ergebnis der Steuerungsgruppe vorstellt. Die Arbeitsgruppen tagen nach Bedarf und fertigen Niederschriften an, welche durch die Netzwerkkoordination an die weiteren Mitglieder des Netzwerkes verteilt werden.
- (6) Das Netzwerk liefert Arbeitsergebnisse und Vorschläge an die Konferenz Alter und Pflege weiter und nimmt ggf. Aufträge aus dieser zur Ausarbeitung entgegen.

§ 7 Beitrittsrecht

Bei dem Netzwerk handelt es sich um einen freiwilligen Zusammenschluss. Es ist offen für alle Akteure, die am Netzwerk Pflege und Gesundheit mitwirken möchten. Für den Beitritt ist eine Kooperationsvereinbarung zu unterzeichnen, mit der das zugrunde liegende Positionspapier akzeptiert wird. Für die Netzwerkmitglieder entstehen keine zusätzlichen Kosten. Allen Mitgliedern obliegen die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 8 Änderung des Positionspapiers

Änderungen des zugrundeliegenden Positionspapiers können durch jedes Mitglied des Netzwerkes beantragt werden. Es bedarf hierzu einer Abstimmung mit den anderen Netzwerkmitgliedern und mindestens der Hälfte der Stimmen.



§ 9 Inkrafttreten

Das vorliegende Positionspapier tritt nach der Zustimmung der Netzwerkmitglieder am 16.11.2022 in Kraft.

